

**Gesetz**  
**zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der**  
**Ernährungssicherstellung und der Ernährungsnotfallvorsorge in**  
**Sachsen-Anhalt**  
**(Ernährungsnotfallvorsorgezuständigkeitsgesetz – ENVZG LSA)**

Vom ... .... 2020

**I n h a l t s ü b e r s i c h t**

Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Behörden der Ernährungsnotfallvorsorge und der Ernährungssicherstellung
- § 3 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2  
Aufgaben der zuständigen Behörden

- § 4 Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde
- § 5 Aufgaben der oberen Verwaltungsbehörde
- § 6 Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde

Abschnitt 3  
Schlussbestimmungen

- § 7 Deckung der Kosten
- § 8 Überprüfung der kostenmäßigen Auswirkungen des Gesetzes
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung
- § 11 Inkrafttreten

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, in Sachsen-Anhalt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden für die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) und der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu regeln.

(2) Zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungsnotfallvorsorge) sollen durch die zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt geeignete Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehört, den Selbstschutz der Bevölkerung vor den Folgen einer Versorgungskrise zu stärken und die Bevölkerung über private Vorsorgemaßnahmen zur Stärkung des Selbstschutzes zu informieren.

(3) Im Falle einer Versorgungskrise soll durch die zuständigen Behörden die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs der Bevölkerung an Lebensmitteln sichergestellt werden (Ernährungssicherstellung).

### § 2

#### Behörden der Ernährungsnotfallvorsorge und der Ernährungssicherstellung

(1) Untere Verwaltungsbehörden sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

(2) Obere Verwaltungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

(3) Oberste Verwaltungsbehörde ist das für die Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge zuständige Ministerium, im Folgenden als Landesministerium bezeichnet.

(4) Diese Behörden treffen gemäß § 12 Abs. 1 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die erforderlichen organisatorischen, personellen und materiellen Vorkehrungen zur Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

Die oberste Verwaltungsbehörde entscheidet in Angelegenheiten, die den Katastrophenschutz betreffen, im Benehmen mit dem für Katastrophenschutz zuständigen Ministerium.

### § 3

#### Verordnungsermächtigung

Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Aufgaben und nähere Einzelheiten sowie weitere Zuständigkeiten zur Ausführung dieses Gesetzes, zur Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen festzulegen.

### Abschnitt 2

#### Aufgaben der zuständigen Behörden

### § 4

#### Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich für folgende Aufgaben zuständig:

a) Zur Vorsorge für eine Versorgungskrise:

1. Ausführung von Rechtsverordnungen gemäß § 11 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
2. Anfordern von Daten gemäß § 13 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
3. Ergreifen von Maßnahmen zur Stärkung des Selbstschutzes der Bevölkerung und Informieren der Bevölkerung über private Vorsorgemaßnahmen gemäß § 14 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
4. Einholen von Auskünften gemäß § 15 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz.

b) In einer Versorgungskrise:

1. Ausführung von Rechtsverordnungen des Bundes gemäß § 4 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
2. Ausführung von Einzelweisungen des Bundes gemäß § 5 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
3. Treffen von Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung der Grundversorgung gemäß § 6 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
4. Anforderung von unterstützenden Leistungen gemäß § 8 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
5. Übermittlung von für die Sicherstellung der Grundversorgung erforderlichen Daten gemäß § 9 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
6. Zustellung von Verwaltungsakten gemäß § 18 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz.

(2) Weiterhin sind die unteren Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz und der auf Grundlage des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie bei Verstößen gegen auf Grundlage dieses Gesetzes erlassener Verordnungen zuständig.

## § 5

### Aufgaben der oberen Verwaltungsbehörde

(1) Die obere Verwaltungsbehörde wirkt bei der Erstellung einer landeseinheitlichen Planung der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsnotfallvorsorge mit und ist für deren Ausführung einschließlich der Fachaufsicht und des Bearbeitens von Widersprüchen zu Verwaltungsakten der unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

(2) Die obere Verwaltungsbehörde fasst auf Landesebene die übermittelten Daten, Meldungen und Anforderungen der unteren Verwaltungsbehörden zusammen und übermittelt diese an das Landesministerium oder an vom Landesministerium benannte Stellen.

(3) Die obere Verwaltungsbehörde übermittelt die Vorgaben und Weisungen des Landesministeriums an die unteren Verwaltungsbehörden.

(4) Die obere Verwaltungsbehörde ist zuständig für die Leistung der Entschädigung nach § 16 Abs. 4 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz und § 17 Abs. 2 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz, soweit sich der Anspruch gegen das Land richtet.

## § 6

### Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde

(1) Das Landesministerium ist für die Erledigung nachfolgender Aufgaben zuständig:

1. Entwickeln einer landeseinheitlichen Planung der Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge,
2. Fachaufsicht über den nachgeordneten Bereich,
3. Abstimmung, Austausch und Verbindung halten mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder sowie auf Landesebene den Vertretern der Land- und Ernährungswirtschaft,
4. Das Abschließen von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund und den Ländern gemäß § 12 Abs. 2 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
5. Die Übermittlung von Daten zwischen dem Bund und den Ländern gemäß §§ 9 und 13 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
6. Die öffentliche Zustellung landesweit geltender Verwaltungsakte gemäß § 18 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz.

(2) Das Landesministerium kann die Zuständigkeit für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Nr. 5 und die landesweite öffentliche Zustellung nach Nummer 6 ganz oder teilweise auf die obere Verwaltungsbehörde übertragen.

## Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

## § 7

### Deckung der Kosten

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

(2) Die sich mit der Aufgabenübertragung durch dieses Gesetz ergebenden Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte werden weiterhin entsprechend den bisher zugewiesenen Aufgaben der Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs durch das Land abgegolten.

(3) Die laufenden Kosten werden mit der Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes nach § 8 überprüft. Sofern im Rahmen der Überprüfung höhere oder niedrigere Kosten

ermittelt werden, werden diese spätestens ein Jahr nach der in § 8 vorgesehenen Unterrichtung ausgeglichen.

## § 8

### Überprüfung der kostenmäßigen Auswirkungen des Gesetzes

Die kostenmäßigen Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft.

Sollten zu diesem Zeitpunkt noch keine aussagekräftigen und belastbaren Daten zu den laufenden Kosten vorliegen kann die Landesregierung im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden den Erfahrungszeitraum verlängern.

Über das Ergebnis wird in den Ausschüssen für Inneres sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages zeitnah unterrichtet.

## § 9

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 10

### Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung

Die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Nummer 23 aufgehoben.

§ 11  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den ... .... 2020

**Die Präsidentin  
des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

**Der Ministerpräsident  
des Landes  
Sachsen-Anhalt**

**Die Ministerin für Umwelt,  
Landwirtschaft und Energie  
des Landes Sachsen-Anhalt**

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der rechtliche Rahmen für die Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge wurde mit dem Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz - ESVG) vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) neu geregelt. Maßnahmen der Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge wurden in einheitlichen Regelungen für militärische und nicht-militärische Krisenfälle zusammengefasst. Die bisherigen Regelungen, durch die bis zur kommunalen Ebene eine konkrete Zuständigkeit und Aufgabenverteilung festgelegt war, verloren ihre Grundlage. Im neuen ESVG ist festgelegt, dass das ESVG und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen sind. Gemäß § 12 Abs. 2 ESVG legen der Bund und die Länder in Verwaltungsvereinbarungen nähere Einzelheiten zur Zusammenarbeit fest.

Die bisherigen rechtlichen Regelungen sind dadurch entfallen und es sind die Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsnotfallvorsorge in Sachsen-Anhalt neu zu regeln.

Zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungsnotfallvorsorge) sollen durch die zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt geeignete Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehört die Stärkung der Resilienz der Bevölkerung vor möglichen Versorgungskrisen.

Die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs der Bevölkerung an Lebensmitteln im Falle einer Versorgungskrise ist behördlich sicherzustellen (Ernährungssicherstellung).

#### **II. Gesetzesfolgenabschätzung**

Die übertragenen Zuständigkeiten und Aufgaben versetzen die Behörden in die Lage, die organisatorischen, personellen und materiellen Vorkehrungen zu treffen, um das ESVG und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen auszuführen.

Zudem wird das zuständige Landesministerium ermächtigt, nähere Einzelheiten und Aufgaben sowie weitere Zuständigkeiten festzulegen.



### **III. Haushaltsmäßige Auswirkungen**

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung wurden beachtet.

Die grundsätzlichen Zuständigkeiten und Aufgaben hinsichtlich der Ernährungssicherstellung und –vorsorge bestehen weiter, werden jedoch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf an das neue ESVG angepasst.

Ein Aufgabenaufwuchs gegenüber der Zeit vor In-Kraft-Treten des ESVG ist damit grundsätzlich nicht gegeben.

Für das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte ergeben sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes und eine daraus erfolgende Kosteneinsparung.

Eine nachprüfbare Kostenfolgenabschätzung für die Landkreise und kreisfreien Städte für die im Gesetzesentwurf übertragenen Zuständigkeiten und die damit verbundenen Aufgaben ist derzeit aber nicht möglich, da das BMEL bisher keine Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs. 3 ESVG erlassen hat. In dieser Rechtsverordnung wären die Daten zu bestimmen, die vorbereitend den zuständigen Behörden zu übermitteln sind, um die Ausführung des ESVG in einer Versorgungskrise sicherstellen zu können. Die Begründung zum ESVG ging jedoch von einer jährlichen Einsparung bei den Ländern in Höhe von ca. 1,4 Mio € aus.

Deshalb wurde in § 8 eine Evaluierungsregelung für die kostenmäßigen Auswirkungen des Gesetzes in den Gesetzesentwurf aufgenommen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1**

Durch das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) vom 4. April 2017 erfolgte eine Neuregelung des rechtlichen Rahmens für die Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge. Die bisherigen Regelungen, durch die bis zur kommunalen Ebene eine konkrete Zuständigkeit und Aufgabenverteilung festgelegt war, verloren ihre Grundlage.

Insbesondere nachfolgende rechtliche Grundlagen des Bundes traten mit In-Kraft-Treten des ESVG außer Kraft:

- Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherstellungsgesetz – ESG)

- Ernährungsvorsorgegesetz (EVG)
- Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV)
- Ernährungsbewirtschaftungsverordnung (EBewiV)

In Sachsen-Anhalt waren bisher gemäß der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 4 der EWMV vom 1. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3674) zuständig. Die Zuständigkeit für die hoheitliche Bewirtschaftung von Lebensmitteln im Krisenfall ergab sich aus der EBewiV des Bundes.

Das LVwA hat gemäß Erlass des MI vom 20. Juni 2003 u.a. die Fachaufsicht über die nachgeordneten Dienststellen im Bereich „Ernährungssicherstellung und -vorsorge“.

Im neuen ESVG ist festgelegt, dass das ESVG und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen sind. Gemäß § 12 Abs. 2 ESVG legen der Bund und die Länder in Verwaltungsvereinbarungen nähere Einzelheiten zur Zusammenarbeit fest. Diese Verwaltungsvereinbarungen werden voraussichtlich im 4. Quartal 2019 bzw. 1. Quartal 2020 geschlossen.

Ziel dieses Gesetzes ist es, in Sachsen-Anhalt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden für die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes (ESVG) und der auf Grund des ESVG erlassenen Rechtsverordnungen zu regeln.

Zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungsnotfallvorsorge) sollen durch die zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt notwendige organisatorische, personelle und materielle Maßnahmen getroffen werden. Dies schließt die Stärkung des Selbstschutzes der Bevölkerung vor den Folgen einer Versorgungskrise ein. Insbesondere ist die Bevölkerung über private Vorsorgemaßnahmen zur Stärkung des Selbstschutzes zu informieren.

In einer möglichen Versorgungskrise soll durch die zuständigen Behörden die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs der Bevölkerung an Lebensmitteln sichergestellt werden (Ernährungssicherstellung).

## **Zu § 2**

§ 2 legt für die Ernährungsnotfallvorsorge sowie die Ernährungssicherstellung fest, welche Behörden im Land Sachsen-Anhalt als untere, obere und oberste Verwaltungsbehörde eingesetzt werden. Die Behörden haben jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen die Aufgabe, die notwendigen organisatorischen, personellen und materiellen Vorkehrungen zu treffen. Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeit orientieren sich dabei an der schon nach dem bisherigen Recht bestehenden Situation. Gem. § 4 Abs. 4 entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde in Angelegenheiten, die den Katastrophenschutz betreffen, im Benehmen mit dem für Katastrophenschutz zuständigen Ministerium.

### **Zu § 3**

Im Bedarfsfall sind umfangreiche Maßnahmen der Steuerung der gesamten privaten Lebensmittelwertschöpfungskette zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig. Diese greifen im Falle der Feststellung der Versorgungskrise durch die Bundesregierung. Unter Berücksichtigung der in einer Versorgungskrise notwendigerweise gegebenen Eilbedürftigkeit erscheint die Regelung erforderlich und sachgerecht. Wegen des Zusammenhanges mit anderen verwandten Aufgaben wie z.B. des Katastrophenschutzes wäre eine andere Aufgabenzuordnung zudem mehr als problematisch.

### **Zu § 4**

Im § 4 werden die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden einerseits im Rahmen der Vorsorge für eine Versorgungskrise als auch in einer Versorgungskrise in Anwendung des ESVG geregelt.

Dies betrifft im Rahmen der Ernährungsvorsorge insbesondere die Ausführung von Rechtsverordnungen gemäß § 11 ESVG, das Anfordern von Daten gemäß § 13 ESVG, das Ergreifen von Maßnahmen zur Stärkung des Selbstschutzes der Bevölkerung und das Informieren der Bevölkerung über private Vorsorgemaßnahmen gemäß § 14 ESVG sowie das Einholen von Auskünften gemäß § 15 ESVG.

In einer Versorgungskrise umfassen die Aufgaben die Ausführung von Rechtsverordnungen des Bundes gemäß § 4 ESVG, die Ausführung von Einzelweisungen des Bundes gemäß § 5 ESVG, das Treffen von Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung der Grundversorgung gemäß § 6 ESVG, das Anforderung von unterstützenden Leistungen gemäß § 8 ESVG, die Übermittlung von für die Sicherstellung der Grundversorgung

erforderlichen Daten gemäß § 9 ESVG sowie die Zustellung von Verwaltungsakten gemäß § 18 ESVG.

Weiterhin sind den unteren Verwaltungsbehörden die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das ESVG und der auf Grund des ESVG erlassenen Rechtsverordnungen sowie bei Verstößen gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen zu übertragen.

#### **Zu § 5**

Das Landesverwaltungsamt wirkt bei der Erstellung der landeseinheitlichen Planung durch das Fachministerium mit und setzt diese um.

Im Rahmen des dreistufigen Verwaltungsaufbaus fallen dem Landesverwaltungsamt als oberer Verwaltungsbehörde die Fachaufsicht über die unteren Verwaltungsbehörden nebst Bearbeitung von Widersprüchen sowie die Sammlung und Weitergabe der Daten der unteren Verwaltungsbehörden zu. Daneben soll das Landesverwaltungsamt im Krisenfall für die Bearbeitung der Entschädigungsansprüche zuständig sein, die sich gegen das Land richten.

#### **Zu § 6**

Das ESVG legt fest, dass dieses ESVG und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen sind. Dem Landesministerium obliegt als oberster Verwaltungsbehörde somit die Aufgabe der landeseinheitlichen Planung der Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge sowie die Fachaufsicht über den nachgeordneten Bereich.

Eine Versorgungskrise wird durch die Bundesregierung u.a. dann festgestellt, wenn in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes die Versorgung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln ernsthaft gefährdet ist. Somit hat die oberste Landesbehörde wesentliche Schnittstellenfunktionen zwischen dem Bund, anderen Bundesländern und der überregional agierenden Lebensmittelwirtschaft zu erfüllen. Dies sind insbesondere Abstimmung, Austausch und Verbindung halten mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder sowie auf Landesebene den Vertretern der Land- und Ernährungswirtschaft.

§ 12 des ESVG legt fest, dass die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder organisatorische, personelle und materielle Vorkehrungen zur Ausführung des ESVG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen haben. Dazu sind Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Festlegung näherer Einzelheiten abzuschließen, insbesondere zu Gremien und Verfahren der gegenseitigen Information, sofern die Zusammenarbeit nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften

zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung geregelt ist. Dies sind auch in anderen Bereichen grundsätzlich Aufgaben des Landesministeriums.

Der oberen Verwaltungsbehörde obliegen nach dem Lebens- und Futtermittelgesetzbuch, dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren bereits heute umfangreiche Aufgaben der Datenermittlung. Daher sollte das Landesministerium die Zuständigkeit für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Nummer 5 ganz oder teilweise auf die obere Verwaltungsbehörde übertragen können. Die gleiche Möglichkeit sollte für die Zustellung landesweit geltender Verwaltungsakte nach Absatz 1 Nr. 6 gelten.

#### **Zu § 7**

Auch wenn die Zuweisung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Ernährungssicherstellung nach den ehemaligen Vorschriften erfolgt war, ist bei der durch diesen Gesetzentwurf erfolgenden erneuten Zuweisung die Deckung der Kosten zu regeln. Es wird auf den weiterhin im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erfolgenden Ausgleich verwiesen.

Für eine spätere Überprüfung der entstehenden Kosten und eine mögliche Anpassung wird auf § 8 verwiesen.

#### **Zu § 8**

Eine nachprüfbare Kostenfolgenabschätzung für die Kommunen für die im Gesetzentwurf in § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 übertragenen Zuständigkeiten und die damit verbundenen Aufgaben ist derzeit nicht möglich. Auf die Ausführungen unter A III wird verwiesen. Somit ist sind die kostenseitigen Auswirkungen auf die Kommunen im Rahmen einer Evaluierung nach einem Erfahrungszeitraum zu ermitteln. Eine Verlängerung des Erfahrungszeitraumes ist möglich.

Über das Ergebnis sind die Ausschüsse für Inneres sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages zeitnah zu unterrichten.

#### **Zu § 9**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz sollen jeweils in männlicher und weiblicher Form gelten.

#### **Zu § 10**

Die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 muss auf Grundlage des Wegfalls bislang bestehender Rechtsgrundlagen sowie des nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurfs geändert werden, indem die alte Zuständigkeitsregelung entfällt.

#### **Zu § 11**

Dieses Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.